

Gemeinde Koserow

Beschlussvorlage
GVKo-0834/23

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe in der Tourismusregion Insel Usedom-Wolgast für 2024

<i>Organisationseinheit:</i> Leitender Verwaltungsbeamter <i>Bearbeitung:</i> René Bergmann	<i>Datum</i> 24.11.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Betriebs- und Tourismusausschuss Koserow (Vorberatung)	05.12.2023	Ö
Gemeindevertretung Koserow (Entscheidung)	11.12.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Koserow beschließt die eingereichte Satzung gemäß Anlage über die Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe in der Tourismusregion mit der dazugehörenden Kalkulation, vorgelegt durch die Firma KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, zu beschließen.

1. Die Kurabgabe beträgt mit Wirkung ab 01.01.2024 pro abgabepflichtiger Person für jeden Aufenthaltstag in der Gemeinde Koserow in der Hauptsaison 2,80 EUR, in der Vorsaison 2,00 EUR und in der Nebensaison 2,20 EUR (jeweils einschl. Umsatzsteuer). Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage ist der Tagessatz des Anreisetages.
2. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (unter 6 Jahren) sind zu 100% zu befreien.
3. Die Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Kurabgabesatzung der Gemeinde Koserow beträgt mit Wirkung ab 01.01.2024 das 28-fache des Tagessatzes in der Hauptsaison, mithin 78,40 EUR (einschl. Umsatzsteuer).
4. Die in § 4 Abs. 2 der harmonisierten Kurabgabesatzung vom festgelegten Saisonzeiten umfassen:

Vorsaison: vom 01.01. bis 31.03.
Hauptsaison: vom 01.04. bis 31.10.
Nebensaison: vom 01.11. bis 31.12.

Sachverhalt

Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, die Gemeinde Ostseebad Ückeritz, die Gemeinde Seebad Loddin, die Gemeinde Ostseebad Koserow, die Gemeinde Seebad Zempin, die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, die Gemeinde Ostseebad Karlshagen und die Gemeinde Ostseebad Trassenheide haben sich zur Vereinheitlichung der Kurabgabe dazu entschieden, gem. § 11 Abs. 1 S. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) eine gemeinsame Kurabgabe auf Basis einer gleichlautenden Satzung zu erheben.

Einzelheiten zu den einheitlichen Rahmenbedingungen – harmonisierte Satzung:

Die Satzung beinhaltet die nach § 2 KAG M-V erforderlichen sechs Mindestbestandteile und trifft Regelungen zu/m:

- Kreis der Abgabeschuldner (§ 2),
- Abgabe begründenden Tatbestand (§ 1 insb. Abs. 3),
- Maßstab Höhe der Kurabgabe (§ 4),
- Satz der Abgabe (§ 4), sowie
- Zeitpunkt der Entstehung (§ 6) und ihrer
- Fälligkeit (§ 6).

Hinzugenommen wurden Regelungen zur Befreiung von der Kurabgabe.

Befreit sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, § 3 Abs. 1. Durch Befreiungen entstehende Ausfallbeträge tragen die Gemeinden, § 3 Abs. 2. Die von der Gemeinde Loddin im Jahr 2024 kalkulierten Ausfallbeträge betragen ... EUR. Ermäßigungen bestehen nicht.

Nachweise (§ 7) und Kontrollen (§ 7) sind im Rahmen der Satzungsharmonisierung ebenso wie Ersatzkurkarten (§ 8) und Abgabenerstattung (§ 8) in eigenen Paragraphen abgebildet worden, genauso wie die Kurkarte (UsedomCard; § 5).

§ 9 regelt das Verhältnis zwischen Gemeinde und Quartiergebern.

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte anerkannte Gebiet der vorgenannten Gemeinden, § 1 Abs. 2.

Die Satzung bestimmt den Zeitraum der Abgabepflicht gemäß § 4 Abs. 2 für die Zeit vom 01.01. – 31.03. (Vorsaison), die Zeit vom 01.04. - 31.10. (Hauptsaison) und für die restliche Zeit des Jahres 01.11. – 31.12. (Nachsaison).

Abgabepflichtige erhalten nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte (UsedomCard). Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar und gilt für die angegebene Dauer. Befreite Abgabepflichtige erhalten ebenfalls eine Kurkarte.

Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte.

Die Kurkarte berechtigt zur Nutzung der in § 1 Abs. 3 der Satzung:

- zu Kur-/Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
- für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
- für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Leistungen und
- für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote,

soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden.

Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet.

Die Kurabgabe für Tagesgäste wird mit Entstehung der Kurabgabepflicht fällig und ist am Tag der Ankunft in der von der Gemeinde des Aufenthalts zugelassenen Stelle (insb. Touristinformationen oder Automaten) zu entrichten.

Die Kurabgabe für Übernachtungsgäste wird mit Entstehung der Kurabgabepflicht fällig und ist nach der Ankunft bei dem Quartiergeber für den gesamten Aufenthalt zu entrichten. Die Abgabepflicht zur Jahreskurabgabe entsteht am 01.01. eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld mit der Begründung der Abgabepflicht.

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der im Folgenden näher beschriebenen Daten, u.a. nach Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz für das Land M-V (DSG M-V) erforderlich.

Die Satzung soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Anlage 1_Kurabgabebesatzung_2024 (öffentlich)
2	Anlage 2_gemeinsame Kalkulation_2024 (öffentlich)
3	Anlage 3_Bericht über die gemeinsame Kalkulation_2024 (öffentlich)

Beratungsergebnis Gremium	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gemeindevertretung Koserow	13						

**Satzung
über die Erhebung einer Kurabgabe in der
Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast
– Kurabgabesatzung –**

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVObI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVObI. M-V S. 1162), sowie des § 5 KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVObI. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde ... vom ... die folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe erlassen:

**§ 1
Tatbestand der Abgabenerhebung**

(1) Die Gemeinde Heringsdorf ist mit den Ortsteilen Ahlbeck, Bansin, Bansin Dorf, Gothen, Sellin, Alt Sallenthin und Neu Sallenthin als Seeheilbad und Heilbad, die Gemeinden Karlshagen, Trassenheide, Koserow, Loddin, Ückeritz, Zempin und Zinnowitz als Seebad bzw. Ostseebad staatlich anerkannt.

(2) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte anerkannte Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.

(3) Zur teilweisen Deckung der besonderen Kosten

- a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
- b) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
- c) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Leistungen und
- d) für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote,

erheben die in Abs. 1 genannten Gemeinden eine gemeinsame Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist.

(4) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen, Anlagen und die Angebote tatsächlich genutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

(5) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

**§ 2
Kurabgabepflichtiger Personenkreis (Kurabgabepflichtige)**

(1) Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), und wer die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrich-

tungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen erhält. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer¹ oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

(2) Bei Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG darstellt, wird die Eigennutzung dieser Wohnungseinheit überwiegend zu Erholungszwecken durch den Eigentümer bzw. Besitzer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerleglich vermutet. Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes sind Ehegatten und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und deren Kinder, soweit diese noch nicht wirtschaftlich selbständig sind.

§ 3 Befreiungen von der Kurabgabe

(1) Von der Kurabgabe befreit sind

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (unter 6 Jahren)

(2) Durch Befreiungen entstehende Ausfallbeträge tragen die Gemeinden.

§ 4 Maßstab Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe wird vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres erhoben.

(2) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält

- | | |
|---|------------------|
| a) in der Zeit vom 01.01. – 31.03. (Vorsaison): | 2,00 Euro |
| b) in der Zeit vom 01.04. - 31.10. (Hauptsaison): | 2,80 Euro |
| c) in der Zeit vom 01.11. – 31.12. (Nachsaison): | 2,20 Euro |

Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage für diesen Aufenthaltstag ist der Tagessatz des Anreisetages.

(3) Die Jahreskurabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht:

78,40 Euro

Zur Berechnung der Jahreskurabgabe werden 28 Tagessätze (Hauptsaison) als Grundlage genommen.

Kommentiert [UTG1]: Für Heringsdorf: 2,50 Euro
Für Ückeritz: 3,20 Euro

Kommentiert [UTG2]: Für Heringsdorf: 3,30 Euro
Für Ückeritz: 4,00 Euro

Kommentiert [UTG3]: Für Heringsdorf: 2,70 Euro
Für Ückeritz: 3,40 Euro

Kommentiert [UTG4]: Für Heringsdorf: 92,40 Euro
Ückeritz: 112,00 Euro

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Formen werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

(4) Abgabepflichtige nach § 2 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung sowie Dauercamper und Dauerlieger zahlen unabhängig von ihrer tatsächlichen Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet eine Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. 3.

(5) In der Kurabgabe ist ein Entgelt in Höhe von 0,50 Euro für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bus) enthalten.

Kommentiert [UTG5]: Nur für Heringsdorf

(5) In der Kurabgabe ist ein Entgelt in Höhe von 1,20 Euro für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bus und Bahn) enthalten.

Kommentiert [UTG6]: Nur für Ückeritz

(6) In der Kurabgabe ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Kur-/Gästekarte (UsedomCard)

(1) Abgabepflichtige erhalten nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte. Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar und gilt für die angegebene Dauer. Befreite Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 1 erhalten ebenfalls eine Kurkarte.

(2) Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte. Die Jahreskurkarte gilt für das auf ihr angegebene Kalenderjahr und kann mit einem Lichtbild des Inhabers versehen werden. Die Regelungen der Kurkarte gelten für die Jahreskurkarte entsprechend.

(3) Die Kurkarte berechtigt zur Nutzung der in § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten Einrichtungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Kurkarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet durch den Abgabepflichtigen stets bei sich zu führen.

§ 6

Entstehen, Fälligkeit, Abrechnung und Nutzungsberechtigung der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Sie ist eine Bringschuld und nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entrichten:

(2) Die Kurabgabe für Tagesgäste wird mit Entstehung der Kurabgabepflicht fällig und ist am Tag der Ankunft in der von der Gemeinde des Aufenthalts zugelassenen Stelle (insb. Touristinformationen oder Automaten) zu entrichten.

(3) Die Kurabgabe für Übernachtungsgäste wird mit Entstehung der Kurabgabepflicht fällig und ist nach der Ankunft bei dem Quartiergeber für den gesamten Aufenthalt zu entrichten.

(4) Die Abgabepflicht zur Jahreskurabgabe entsteht am 01.01. eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld mit der Begründung der Abgabepflicht. Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7

Nachweise und Kontrollen

(1) Abgabepflichtige, die eine Befreiung gem. § 3 geltend machen wollen, haben die Voraussetzungen vor Ausstellen der Kurkarte nachzuweisen.

(2) Die Gemeinden sind in ihrem Gemeindegebiet berechtigt, durch Mitarbeiter oder durch von ihnen beauftragte Personen, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabeentrichtung durchzuführen. Bei Kontrollen sind die Kurkarten und ein amtliches Lichtbild-dokument vorzulegen. Kurkarten, die missbräuchlich benutzt werden, werden eingezogen und es wird geprüft, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird.

§ 8

Ersatzkurkarten und Abgabeerstattung

(1) Für verloren gegangene Kurkarten, mit Ausnahme von Tageskurkarten, werden von den Gemeinden Ersatzkurkarten ausgestellt.

(2) Bei vorzeitiger Abreise wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Gemeinden erstattet. Die Erstattung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Quartiergeber die Abreise bescheinigt oder dies auf andere Weise bestätigt hat. Für andere Formen der Gästekarte erfolgt die Bestätigung der vorzeitigen Abreise durch von der Tourismusregion Insel Usedom / Stadt Wolgast zugelassenen Stellen. Der Anspruch auf Erstattung kann innerhalb von 14 Tagen nach der Abreise geltend gemacht werden. Auf Jahreskurkarten werden keine Erstattungen vorgenommen.

§ 9

Pflichten und Haftung der Quartiergeber

(1) Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Quartiergeber), ist verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen, an die jeweilige Gemeinde abzuführen und ihnen Kurkarten auszustellen. Quartiergeber ist auch, wer im Sinne des § 11 Abs. 3 KAG M-V abgabepflichtigen Personen Unterkunftsmöglichkeiten zu Erholungszwecken überlässt.

(2) Die Kurkartenvordrucke (Meldescheine) sind in den zugelassenen Stellen der entsprechenden Gemeinden kostenfrei erhältlich.

(3) Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer zu vernichten. Auf Verlangen der Gemeinden sind die Meldescheine zur Einsichtnahme vorzulegen und über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten die Aufbewahrungspflichten des Landesmeldegesetzes.

(4) Der Quartiergeber soll das von der Gemeinde vorgegebene elektronische Meldeverfahren nutzen. Alternativ kann der Meldeschein in Papierform abgegeben werden. In beiden Fällen hat die Meldung innerhalb eines Werktages nach der Ankunft des Gastes zu erfolgen.

(5) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, die Kurabgabesatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.

(6) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die Kurabgabe an die Gemeinden bis zum 10. des Folgemonats abzuführen, beziehungsweise eine von ihm beauftragte Person (nicht den Gast) zu benennen, die diese Pflichten erfüllt. Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Sofern der Quartiergeber dieser Pflicht nicht nachkommt, wird die Höhe der abzuführenden Kurabgabe geschätzt.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der im Folgenden näher beschriebenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), § 4 Abs. 1 S. 1 Datenschutzgesetz für das Land M-V (DSG M-V), § 29 b Abgabenordnung (AO) erforderlich.

(2) Die Gemeinde erhebt und verarbeitet die für die Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten und personenbezogenen Daten.

(3) Die Maßgaben der DSGVO sowie der einschlägigen Vorschriften des DSG M-V und der AO bleiben unberührt. Insbesondere werden die erhobenen Daten nur zu dem Zweck verwendet, zu welchem sie erhoben worden sind.

§ 11 Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Eine Abgabenhinterziehung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Nach § 16 Abs. 2 KAG M-V ist auch der Versuch strafbar.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 17 KAG M-V vor, kann die Ahndung wegen einer Ordnungswidrigkeit in Betracht kommen.

(3) Nach § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
- b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Nach § 17 Abs. 3 KAG M-V kann in diesem Fall des Vorliegens der Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 KAG M-V die Ahndung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € erfolgen.

§ 12 Zuständigkeit

Die nach dieser Satzung den Gemeinden obliegenden Aufgaben können durch kommunale Eigenbetriebe oder anderer kommunaler Betriebe wahrgenommen werden, dessen Betriebsleitung die jeweilige Gemeinde insoweit vertritt.

§ 13
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in Gestalt der Bekanntmachung vom ... außer Kraft.

..., den

...
Bürgermeister

Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast
Kalkulation einer gemeinsamen Kurabgabe für die anerkannten Bäder der Insel Usedom

Überblick über die gemeinsame Kalkulation der Kurabgabe für das Jahr 2024

Stand: 23.11.2023

		Karlshagen	Heringsdorf	Zinnowitz	Ückeritz	Zempin	Loddin	Koserow	Trassenheide	Gemeinsam
detaillierte Aufstellung	Betriebskosten	929.524,00 €	7.964.691,10 €	1.872.300,00 €	536.612,06 €	423.600,00 €	646.000,00 €	710.000,00 €	774.900,00 €	13.857.627,16 €
	Personalkosten	751.404,00 €	4.255.377,66 €	1.026.600,00 €	437.731,36 €	254.000,00 €	214.200,00 €	490.000,00 €	703.600,00 €	8.132.913,02 €
	Abschreibungen	124.200,00 €	1.021.052,04 €	390.000,00 €	164.400,00 €	206.530,00 €	248.000,00 €	198.000,00 €	180.000,00 €	2.532.182,04 €
	Verzinsung Fremdkapital	2.000,00 €	5.670,10 €	3.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	20.000,00 €	0,00 €	31.170,10 €
	anderweitig gedeckter Aufwand	-159.250,00 €	-2.609.052,13 €	-237.200,00 €	-112.155,39 €	-22.300,00 €	-70.000,00 €	-97.000,00 €	-120.000,00 €	-3.426.957,52 €
Abgabefähiger Aufwand je Gemeinde		1.647.878,00 €	10.637.738,77 €	3.055.200,00 €	1.026.588,03 €	861.830,00 €	1.038.200,00 €	1.321.000,00 €	1.538.500,00 €	21.126.934,80 €
Höhe des jeweiligen Eigenanteils		14,69%	5,78%	9,49%	6,16%	8,05%	5,22%	7,18%	4,50%	7,09%
Höhe des Eigenanteils		242.018,85 €	614.754,67 €	290.013,62 €	63.282,23 €	69.406,57 €	54.232,31 €	94.808,69 €	69.168,46 €	1.497.685,41 €
Deckungsbedarf (umlagefähiger Aufwand)		1.405.859,15 €	10.022.984,10 €	2.765.186,38 €	963.305,80 €	792.423,43 €	983.967,69 €	1.226.191,31 €	1.469.331,54 €	19.629.249,40 €
Umlageeinheiten, ungewichtet		519.500	3.854.340	1.094.581	425.374	307.212	487.699	604.400	560.300	7.853.406
Umlageeinheiten, gewichtet		510.948	3.675.289	1.042.245	414.392	303.259	468.452	585.043	539.777	7.539.405
Abgabesatz (netto)	- ohne Unterscheidung Saison:	2,71 €	2,60 €	2,53 €	2,26 €	2,58 €	2,02 €	2,03 €	2,62 €	2,50 €
	- mit Unterscheidung Saison:	2,75 €	2,73 €	2,65 €	2,32 €	2,61 €	2,10 €	2,10 €	2,72 €	2,60 €
71%	Vorsaison (71 %)	1,95 €	1,94 €	1,88 €	1,65 €	1,86 €	1,49 €	1,49 €	1,93 €	1,85 €
	Hauptsaison (100 %)	2,75 €	2,73 €	2,65 €	2,32 €	2,61 €	2,10 €	2,10 €	2,72 €	2,60 €
78%	Nachsaison (78 %)	2,15 €	2,13 €	2,07 €	1,81 €	2,04 €	1,64 €	1,63 €	2,12 €	2,03 €
	Steuersatz	7%	7%	7%	7%	7%	7%	7%	7%	7%
	zuzüglich 0,02 € Umlage für die Gästekarte	0,02 €	0,02 €	0,02 €	0,02 €	0,02 €	0,02 €	0,02 €	0,02 €	0,02 €
Abgabesatz (brutto)	- ohne Unterscheidung Saison:	2,92 €	2,80 €	2,72 €	2,44 €	2,78 €	2,18 €	2,19 €	2,83 €	2,70 €
	- mit Unterscheidung Saison:									
	Vorsaison (71 %)	2,13 €	2,11 €	2,05 €	1,80 €	2,02 €	1,63 €	1,63 €	2,10 €	2,01 €
	Hauptsaison (100 %)	2,97 €	2,94 €	2,86 €	2,51 €	2,82 €	2,27 €	2,26 €	2,93 €	2,81 €
	Nachsaison (78 %)	2,33 €	2,31 €	2,25 €	1,98 €	2,22 €	1,79 €	1,79 €	2,31 €	2,21 €
Jahreskarte	28	83,03 €	82,30 €	80,09 €	70,25 €	78,89 €	63,53 €	63,39 €	82,15 €	78,60 €
+ Umlage ÖPNV			0,50 €		1,20 €					
		2,97 €	3,44 €	2,86 €	3,71 €	2,82 €	2,27 €	2,26 €	2,93 €	2,81 €

Verteilungsschlüssel der Kosten nach der vorliegenden Kalkulation (ohne Umlagen, mit Befreiungen, auf nettobasis)										Kontrolle
Einnahmen nach eigener Abgabe	1.405.859,15 €	10.022.984,10 €	2.765.186,38 €	963.305,80 €	792.423,43 €	983.967,69 €	1.226.191,31 €	1.469.331,54 €		19.629.249,40 €
Einnahmen nach gemeinsamer Abgabe	1.330.279,55 €	9.568.815,01 €	2.713.540,83 €	1.078.890,74 €	789.552,52 €	1.219.641,24 €	1.523.190,17 €	1.405.339,33 €		19.629.249,40 €
Differenz	75.579,59 €	454.169,09 €	51.645,55 €	- 115.584,95 €	2.870,91 €	- 235.673,55 €	- 296.998,86 €	63.992,21 €		0,00 €

Bericht
zur Kalkulation einer gemeinsamen
Kurabgabe für die anerkannten
Kurorte der Insel Usedom

Auftraggeber: Usedom Tourismus GmbH
Hauptstraße 42
17459 Seebad Koserow

Schwerin, 23. November 2023

Auftragnehmer: KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin
Telefon: 0385-30 31 251, Fax: 0385-30 31 255
E-mail: info@kubus-mv.de

Bearbeiter: Michael Wegener

Bearbeitungszeitraum: August 2023 – November 2023

Inhaltsverzeichnis	Seite 3
Bearbeitungsgegenstand	4
1. Allgemeines zur Kurabgabe	4
2. Satzungsarbeiten	4
3. Zusammenstellung der abgabefähigen Kosten der Kurabgabe	5
3.1. Schritt 1: Ermittlung abgabefähiger Aufwand	5
3.1.1. Harmonisierte Annahmen	6
3.1.2. Steuerrechtliche Harmonisierung	6
3.2. Schritt 2: Ermittlung umlagefähiger Aufwand	7
3.3. Schritt 3: Ermittlung der abgabefähigen Personen	9
3.4. Schritt 4: Berechnung der Kurabgabe	10
3.5. Schritt 5: Ermittlung der Ausfallbeträge für die Gemeinde	11
4. Abschließendes	12
5. Anlage: Kalkulationsvorgaben - Übersicht kurabgabefähige Einrichtungen	13

Bearbeitungsgegenstand

Die Zielstellung ist die Fortführung der gemeinsamen Kurabgabe auf der Insel Usedom und der Stadt Wolgast. 23 Gemeinden der Insel Usedom sind zusammen mit der Stadt Wolgast vom Wirtschaftsministerium als gemeinsame Tourismusregion staatlich anerkannt worden. Die vorliegende Kalkulation beschränkt sich auf die acht anerkannten Seebäder, die die Kurabgabe erheben. Die Ausweitung auf weitere Gemeinden der Tourismusregion ist vorgesehen.

1. Allgemeines zur Kurabgabe

Die Kurabgabe wird gemäß § 11 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG MV) für die **Möglichkeit** der Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen sowie der Veranstaltungen erhoben. Sie dient zur (anteiligen) Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen.

Da bereits die Möglichkeit der Inanspruchnahme reicht, wird die Kurabgabe rechtstechnisch als Sonderformen der Entgeltabgabe eingestuft. Wegen ihres Charakters als Vorteilsentgelt ist sie auf der einen Seite einem Beitrag ähnlich, wegen der tatsächlichen Inanspruchnahme auf der anderen Seite weist sie gebührenrechtliche Charakterzüge auf. Aus diesem Grund die Regeln der §§ 6 und 7 KAG MV entsprechend anzuwenden.

Die Gemeinden haben sich dazu entschlossen, gem. § 11 Abs. 1 S. 2 KAG MV eine gemeinsame Kurabgabe zu erheben. Es ist bei der Kalkulation zu beachten, dass der Ertrag der Gesamtaufwendungen die in § 11 Abs. 1 KAG MV genannten Maßnahmen (Leistungen) nicht überschreiten darf.

2. Satzungsarbeiten

Die bereits bestehende, harmonisierte Satzung wird fortgeführt. Die Änderung der Satzung beschränkt sich auf die Höhe der Kurabgabe.

3. Zusammenstellung der abgabefähigen Kosten der Kurabgabe

Gem. § 2 KAG MV dürfen Abgaben nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Die Satzung muss dabei den Satz der Abgabe regeln. Damit der Satz der Abgabe durch die Gemeindevertretung ermessensfehlerfrei bestimmt werden kann, ist eine Kalkulation notwendig. Die Kurabgabe wird in mehreren Schritten ermittelt.

3.1. Schritt 1: Ermittlung abgabefähiger Aufwand

Schon aus der Rechtsnatur der Kurabgabe folgt, dass die Summe der Abgaben den Aufwand für die abgabefähigen Einrichtungen und Veranstaltungen (sowie ggf. die ermäßigte oder kostenlose Nutzung des ÖPNV und weiterer Angebote) nicht übersteigen darf¹. Daher sind in einem ersten Schritt die abgabefähigen Aufwendungen zu ermitteln. Dieser Schritt wurde von den Gemeinden übernommen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass alle acht Gemeinden die Erhebung der Kurabgabe über Eigenbetriebe organisieren. Die abgabefähigen Kosten für das Kalenderjahr 2024 sind nach den besprochenen Grundsätzen von den jeweiligen Eigenbetrieben ermittelt und übersandt worden. Eine Kontrolle des abgabefähigen Aufwands und Prüfung auf Vollständigkeit oder Korrektheit erfolgte durch die KUBUS GmbH nicht.

Es sind nur solche Aufwendungen abgabefähig, die den in § 11 Abs. 1 KAG MV genannten Tatbeständen entsprechen. Hierzu erhielten die Gemeinden einen Katalog mit einem Überblick möglicher Einrichtungen, die über die Kurabgabe refinanziert werden können. (siehe Anlage)

Zudem ist zu beachten, dass die Eigenbetriebe auch KAG-fremde Leistungen erbringen, die nicht über § 11 KAG MV refinanziert werden dürfen. Diese Leistungen galt es zu separieren. Sofern diese KAG-fremden Leistungen Gewinne erzielen, können diese zur freien Verwendung genutzt werden. Einnahmen aus der Kurabgabe sind hingegen zweckgebunden. Ferner waren auch die Aufwendungen der Fremdenverkehrsabgabe nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 KAG MV zu separieren. Dabei sind für die vorliegende abgabenrechtliche Betrachtung folgende Bereiche zu beleuchten:

¹ Vgl. Driehaus, § 11 Rn. 93

- Kurabgabe, § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KAG MV
- Fremdenverkehrsabgabe, § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KAG MV
- KAG-fremde Kosten

Wir gehen davon aus, dass das sog. Spiegelbildprinzip eingehalten worden ist. Das bedeutet, dass die uns gemeldeten Kosten des Bereichs der Kurabgabe keine Aufwendungen und Erträge der anderen Bereiche enthalten. Sowohl auf der Aufwands- als auch auf der Ertragsseite sind Kosten der Bereiche „Fremdenverkehrsabgabe“ und „KAG-fremde Kosten“ zu entfernen. Lediglich Kosten aus dem Bereich „Kurabgabe“ sollten gemeldet werden. Sofern die von der Gemeinde gemeldeten Zahlen dem Spiegelbildprinzip nicht entsprachen, sind die Erträge der anderen Bereiche abgezogen worden.

3.1.1. Harmonisierte Annahmen

In den Eigenbetrieben werden verschiedene Kalkulationsmodelle genutzt. Wichtig ist, dass sich mittelfristig alle Gemeinden auf ein Kalkulationsmodell einigen. Dies konnte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht umgesetzt werden. Damit die Kalkulationen jedoch abgabenrechtlich vergleichbar sind, sind in einem ersten Schritt nur die wichtigsten Parameter angeglichen worden.

- Keine kalkulatorischen Wagniskosten
- Keine Berücksichtigung von Zuschüssen und Zuwendungen bei den Abschreibungen (§ 6a Abs.2 KAG MV)
- Keine Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen

3.1.2. Steuerrechtliche Harmonisierung

Da die steuerrechtliche Betrachtung der Kurbetriebe im Moment sehr umstritten ist, musste sich diesbezüglich auf eine Vorgehensweise geeinigt werden. Es ist entschieden worden, mit Nettowerten zu kalkulieren. Zudem melden die Gemeinden ggf. einen Betrag, bei denen sie davon ausgehen, dass ein Vorsteuerabzug nicht mehr möglich sein wird. Die Bewertung darüber haben die Gemeinden in Rücksprache mit ihren jeweiligen Steuerberatern getroffen, bei welchem sie keine Vorsteuer ziehen können. Dieser Betrag wird abgabenerhöhend in die Kalkulation eingestellt.

Schritt 1: Ermittlung abgabefähiger Aufwand:	
Darstellung prognostizierter abgabefähiger Aufwand 2024:	
Abgabefähiger Aufwand	21.126.934,80 €

3.2. Schritt 2: Ermittlung umlagefähiger Aufwand

Die festgestellten abgabefähigen Kosten dürfen nicht in Gänze auf den abgabepflichtigen Personen umgelegt werden, da die Einrichtungen, nicht nur von Kur- und Feriengästen, sondern auch von den Einwohnern der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Um dieser Vorgabe gerecht zu werden, wird ein Gemeindeanteil dargestellt. „Die Festlegung der Höhe des Eigenanteils liegt im weiten Ermessen des Ortsgesetzgebers und hat sich an den jeweiligen örtlichen Verhältnissen - insbesondere an dem Umfang des Kurgästeanteils und an der Art der einzelnen Kureinrichtungen in der erhebungsberechtigten Gemeinde – zu orientieren.“² Im Rahmen der gemeinsamen Kalkulation wurde die Ermittlung des Eigenanteils harmonisiert.

Die Ermittlung des Eigenanteils beruht auf dem Grundgedanken, dass die Einheimischen die touristischen Einrichtungen nicht so intensiv nutzen wie die Ortsfremden. Um einen sachgerechten Vergleich zu erhalten, wird davon ausgegangen, dass ein Einheimischer an 28 Tagen im Jahr die eigene Gemeinde wie ein Tourist benutzt. Diese touristischen Nutzungstage der Einheimischen werden den Aufenthaltstagen der Ortsfremden entgegengestellt. Anhand der errechneten kalkulatorischen Nutzungsanteile wird ein umlagefähiger Betrag für die Ortsfremden dargestellt.

Die 28 Tage wurden wie folgt ermittelt:

Errechnung		Nutzung wie ein Tourist in Stunden		touristische Nutzung des Gastes am Tag in Stunden	Umrechnung in Tagen = einheimische Nutzung
	Tage	in Stunden	Stunden * Tage		
freie Tage	109	1,5	163,5		
Arbeitstage	226	0,5	113		
			276,5	10	27,65

Der Eigenanteil soll die Kosten der Gemeinde abdecken, die durch die Nutzung der eigenen Einwohner entsteht. Aus diesem Grund gehen wir in der Kalkulation nicht von der möglichen Nutzung der Einwohner aus, die natürlich deutlich höher liegt. Vielmehr wird hier auf die tatsächliche Nutzung abgestellt.

² Aussprung / Siemers / Holz, Kommunalabgabengesetz Mecklenburg – Vorpommern, § 11 2.7.3.

In sieben der acht Gemeinden liegt der Eigenanteil unter 10 % und somit unterhalb einer Entscheidung des VG Greifswald, die einen Eigenanteil unter 10% als nicht mehr rechtmäßig ansieht.³ Allerdings sagt das OVG Greifswald: „Dieser rechtliche Komplex ist in der Rechtsprechung des Senates zwar noch **nicht** hinreichend **geklärt**. Dies gilt insbesondere für Frage, ob ein Eigenanteil von weniger als 10 v. H. von der Gemeindevertretung **nicht ermessensfehlerfrei beschlossen werden könne** (offengelassen im Ur. des Senates vom 23. Juli 2015 – 1 L 28/13 –, juris Rn. 22).“⁴ Daraus lässt sich schlussfolgern, dass ein Eigenanteil unter 10% auch ermessensfehlerfrei beschlossen werden kann. Die hier vorgeschlagene Herleitung des Eigenanteils enthält keine sachfremden Erwägungen. Ein gewisses Restrisiko bleibt jedoch.

Der Gemeindeanteil ist für jede Gemeinde individuell berechnet worden, da trotz gemeinsamer Erhebungsregion die Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden bestehen bleibt und die Gemeinden nur eine Satzungsbefugnis für ihre Gemeinde haben. Der in der gemeinsamen Kalkulation dargestellte Eigenanteil entspricht der Summe der Eigenanteile aus den einzelnen Gemeinden, die jeweils nach dem oben genannten Modell hergeleitet worden sind.

Nach diesen Grundsätzen ist der festgestellte Eigenanteil von den abgabefähigen Aufwendungen abzuziehen. Somit steht der umlagefähige Aufwand (=Deckungsbedarf) fest.

Darstellung prognostizierter umlagefähiger Aufwand 2024:	
Abgabefähiger Aufwand	21.126.934,80 €
Höhe des Eigenanteils:	7,09%
Gemeindeanteil für die Vorteile der Einheimischen	1.497.685,41 €
Umlagefähiger Aufwand	19.629.249,40 €

Im Vergleich zum Vorjahr ist der gemeinsame Eigenanteil gestiegen. Die Ursache liegt darin, dass die Gemeinden insgesamt weniger abgabepflichtige Aufenthalte erwarten als im Vorjahr. Im Verhältnis steigt dadurch die Eigennutzung der Einwohner, wodurch der etwas höhere Eigenanteil zu erklären ist.

³ VG Greifswald, Urteil vom 17. Juni 2021, Az. 3 A 1918/18

⁴ OVG Greifswald, Urteil vom 5. Februar 2018, Az.1 L 89/14

3.3. Schritt 3: Ermittlung der abgabefähigen Personen

Um die Kurabgabe berechnen zu können, sind die sogenannten Umlageeinheiten zu ermitteln. Bei der Kurabgabe ist damit die Summe aller abgabepflichtigen Aufenthalte gemeint. Damit dieser hinreichend bestimmt werden kann, sind die abgabefähigen Aufenthalte zu ermitteln. Der abgabepflichtige Personenkreis bestimmt sich nach § 11 Abs.2 KAG MV. Der abgabepflichtige Personenkreis ist hinreichend besprochen worden. Neben den Übernachtungsgästen und den Tagesgästen werden auch die Dauergäste zur Kurabgabe herangezogen. Zu den Dauergästen gehören auch Zweitwohnungsinhaber/-besitzer sowie Dauercamper/Dauerlieger. Diese Dauergäste werden dabei pauschal behandelt. Es wird davon ausgegangen, dass diese sich an 28 Tagen in der Gemeinde zu Erholungszwecken aufhalten.

Zu berücksichtigen ist, dass es Saisonzeiten gibt. Da das touristische Angebot der Vor- bzw. Nachsaison nicht das Maß der Angebote in der Hauptsaison erreicht, ist eine ganzjährige Kurabgabe in gleicher Höhe nicht geboten. Im Vergleich zum Vorjahr ist bei den Saisonzeiten eine Änderung vorgenommen worden. Bisher war der Abgabesatz in der Nebensaison gleich hoch. Mit der vorliegenden Kalkulation wird den Gremien vorgeschlagen, einen abweichenden Abgabesatz für die Vorsaison (Januar bis März) und die Nachsaison (November bis Dezember) zu beschließen. Bei der Bestimmung der Höhe der Abgabesätze wurde u.a. das Leistungsangebot herangezogen. Das stärkste Leistungsangebot gibt es während der Hauptsaison. Die Nachsaison hat wiederum ein etwas höheres Leistungsangebot als die Vorsaison. Vergleicht man die Leistungsangebote, so erscheint eine Abstufung der Vorsaison von 29% und der Nachsaison von 22% als sachgerecht. Dies hat für die Kalkulation zur Folge, dass die Aufenthaltstage der Vor- sowie Nachsaison zu gewichten sind.

Die Gewichtung erfolgt, indem ein verhältnismäßig höherer Abgabesatz für die Hauptsaison berechnet wird. Dies erreicht man dadurch, dass die tatsächlichen Aufenthaltstage der Abgabepflichtigen in der Vorsaison um die bereits dargestellten 29% sowie in der Nachsaison um 22% reduziert (gewichtet) werden.

Schritt 3: Ermittlung der abgabefähigen Personen (Umlageeinheiten)	
Prognose abgabepflichtige Aufenthalte/ Umlageeinheiten 2024	7.853.406 AHT
Prognose gewichtete Aufenthaltstage:	7.539.405 AHT

Hiermit liegt man in etwa 202.000 Aufenthalte unter dem Vorjahr (8.055.197 AHT). Dies spiegelt die aktuelle Entwicklung der Gästezahlen wider.

3.4. Schritt 4: Berechnung der Kurabgabe

Teilt man die festgestellten umlagefähigen Aufwendungen durch die gewichteten Umlageeinheiten, so erhält man die Kurabgabe (netto) für die Hauptsaison. Die Kurabgabe der Vorsaison entspricht 71%, die der Nachsaison 78% der Höhe der Kurabgabe der Hauptsaison.

Die Kurabgabe ist gem. dem Umsatzsteuergesetz mit 7% zu versteuern. Die errechnete gemeinsame Kurabgabe gilt für das gesamte Erhebungsgebiet, welches den anerkannten Gemeindegebiet der acht Gemeinden entspricht.

Darüber hinaus haben die Gemeinden beschlossen, die administrativen und technischen Leistungen im Rahmen der gemeinsamen Kurabgabe (UsedomCard) über eine GästeCard-Umlage zu finanzieren. Der für 2024 kalkulierte Aufwand beläuft sich auf 150.000€. Bei 7,5 Mio. prognostizierten Umlageeinheiten ergibt sich eine Umlage i.H.v. 0,02€.

Schritt 4: Berechnung der Kurabgabe	
Deckungsbedarf 2024	19.629.249,40 €
Umlageeinheiten (gewichtet)	7.539.405
Abgabesatz netto:	
Kurabgabe Vorsaison	1,85 €
Kurabgabe Hauptsaison	2,60 €
Kurabgabe Nachsaison	2,03 €
zzgl. GästeCard-Umlage	0,02 €
Abgabesatz brutto (Steuersatz):	7%
Kurabgabe Vorsaison	2,01 €
Kurabgabe Hauptsaison	2,81 €
Kurabgabe Nachsaison	2,21 €
Jahreskurabgabe	78,60 €

Die Kurabgabe beträgt rechnerisch netto 1,85 € in der Vorsaison, netto 2,60 € in der Hauptsaison und 2,03 € netto in der Nachsaison (exkl. GästeCard-Umlage). Die Bruttowerte inkl. GästeCard-Umlage betragen rechnerisch 2,01 € in der Vorsaison, 2,81 € in der Hauptsaison und 2,21 € in der Nachsaison. Die Jahreskurabgabe beträgt dementsprechend 78,60 € (brutto).

Es wird empfohlen, die Kurabgabe brutto in der Hauptsaison auf 2,80 € zu beziffern. In der Vorsaison sollte die Kurabgabe brutto 2,00 € und in der Nachsaison 2,20 € brutto betragen. Die Jahreskurabgabe sollte 78,40 € (brutto) betragen.

In den Gemeinden Ostseebad Heringsdorf und Ostseebad Ückeritz kommt eine weitere Umlage für die Nutzung des ÖPNV hinzu. Diese kann der Kalkulationsübersicht entnommen werden.

3.5. Schritt 5: Ermittlung der Ausfallbeträge für die Gemeinde

Neben dem Eigenanteil für die Nutzung der Einheimischen hat jede Gemeinde die satzungsmäßig gewährten Befreiungen auszugleichen. Dieser Umstand beruht auf der Annahme, dass gewährte Befreiungen nicht zu Lasten anderer Abgabepflichtigen führen dürfen. Wenn Befreiungen aus wichtigen Gründen gewährt werden, müssen diese dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG genügen. „Die dadurch entstehenden Mindereinnahmen dürfen nicht zu einer Mehrbelastung der übrigen Kurabgabepflichtigen führen“⁵.

Im Rahmen der Harmonisierung sind auch die Befreiungstatbestände angeglichen worden. Mit der vorgelegten Kalkulation sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (d.h. Kinder unter 6 Jahren) befreit von der Zahlung der Kurabgabe. Alle anderen Abgabepflichtigen erhalten keine Befreiungen oder Ermäßigungen.

Das Kalkulationsblatt der einzelnen Gemeinden weist daher abschließend die Ausfallbeträge und einen Kostendeckungsgrad aus.

⁵ Vgl. Aussprung/Siemers/Holz, Kommunalabgabengesetz Mecklenburg – Vorpommern, § 11, 2.3

4. Abschließendes

Eine Besonderheit der touristischen Abgaben ist der Umstand, dass die Gemeinde Ausfallbeträge zu tragen hat. Dies hat zur Folge, dass ein Kurbetrieb in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem KAG keine Gewinne erzielen kann. Gewinne kann ein Kurbetrieb nur mit KAG-fremden Bereichen erzielen.

Der vorliegende Bericht behandelt die gemeinsame Kalkulation der acht anerkannten Gemeinden. Wie bereits dargestellt beruht die gemeinsame Kalkulation auf den acht Einzelkalkulationen der Gemeinden. In der Kalkulationstabelle ist daher dargestellt, wie die Zahlungsströme zu leisten sind, dass jede Gemeinde auch die Kurabgabe bekommt, die ihr nach KAG zusteht.

Diese Vorkalkulation beruht auf Prognosen, die im Rahmen einer Nachkalkulation kontrolliert werden müssen. Nach den Ergebnissen der Nachkalkulation sind die Zahlungsströme unter den Gemeinden an die tatsächlich festgestellten Bedingungen anzupassen.

Vielen Dank für die gute Zusammenarbeit.

Michael Wegener
Assessor jur.

5. Anlage: Kalkulationsvorgaben - Übersicht kurabgabefähige Einrichtungen



Der Einrichtungsbegriff des § 11 KAG MV

Vorbemerkung:

Die vorliegende Übersicht soll einen nicht abschließenden Überblick über die Einrichtungen verschaffen, die mit der Kurabgabe refinanziert werden können. Es wird in erster Linie der Einrichtungsbegriff des Landes Mecklenburg-Vorpommerns (MV) erläutert. In den Grundsätzen gilt das Geschriebene aber auch für die anderen Bundesländer. Aufgrund der Nähe der Landesgesetze wird hier auch Rechtsprechung aus anderen Bundesländern herangezogen.

Ausgangspunkt soll ein aktuelles Urteil des OVG MV sein.¹ Die Richter schreiben in Rn. 58: „Bestätigt wird diese Auslegung durch die Neuregelung des Tatbestands der kurabgabefähigen Maßnahmen in Art. 2 Nr. 1 des bereits benannten Gesetzes zur Einführung von Tourismusorten und Tourismusregionen. Dadurch wird der Bereich der kurabgabefähigen Maßnahmen erweitert und die Bezuschussung von zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen und Leistungen sowie die Ermöglichung einer kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs als kurabgabefähig eingestuft. Die Leistungen müssen nicht durch die Gemeinde erbracht werden. Da es das ausdrückliche Ziel der Neuregelung ist, die Verwendungsbreite der Einnahmen aus der Kurabgabe zu erweitern [...]“. Bis zu dieser Gesetzesänderung war der Einrichtungsbegriff in MV eher eng auszulegen. In anderen Bundesländern war man da schon weiter. Ein relativ aktuelles Urteil aus dem Jahre 2017² hat sich sehr ausführlich damit auseinandergesetzt, welche Einrichtungen erfasst werden können. Die Quintessenz ist, dass der **Einrichtungsbegriff sehr weit zu verstehen ist** und somit eine (anteilige) Finanzierung von einer Vielzahl von Einrichtungen möglich ist.

Voraussetzung: Die Einrichtungen und Veranstaltungen müssen den **Erholungszweck fördern**, also der Erhaltung, Förderung oder Wiederherstellung der körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit dienen. Aus der Formulierung wird deutlich, dass auch Einrichtungen, die diesen Zweck nur mittelbar dienen, umgelegt werden dürfen. Hierzu zählt z.B. die Kurverwaltung oder die Tourist Information.

Zu den Ausführungen des Urteils passen auch die Ausführungen aus einem bayerischen Praxiskommentar:

¹ Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 1. März 2022 – 3 K 362/20 OVG –, Juris

² Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 14. September 2017 – 2 S 2439/16 –, Juris

„Einrichtungen und Veranstaltungen dienen Kur- und Erholungszwecken, wenn sie dazu bestimmt und geeignet sind, die körperliche und seelische Gesundheit zu erhalten, zu fördern und wiederherzustellen. Dabei ist ein weiter Maßstab anzulegen.“ Auch im KAG MV Kommentar schreibt Herr Holz unter § 11 2.7.1. ähnliches.

Hierdurch sind inzwischen eine Vielzahl von Einrichtungen denkbar. Die Gerichte und die Kommentare sind in den Begrifflichkeiten nicht ganz klar. Es wird hier versucht eine Art Obergruppe zu bilden, um ein vereinfachtes Schema zu schaffen, dies gelingt aber nicht einheitlich. Für die weitere Betrachtung werden drei Bereiche dargestellt:

- Bereich 1: eigene „echte“ Kureinrichtungen und solche die Erholungszwecken dienen
- Bereich 2: eigene allgemeine Einrichtungen, die allen zu Gute kommen
- Bereich 3: eigene natürliche Einrichtungen
- Bereich 4: fremde Einrichtungen

Bereich 1: „echte“ Kureinrichtungen und solche die Erholungszwecken dienen

Die Einrichtungen des Bereichs 1 sind komplett über die Kurabgabe refinanzierbar. Dazu zählen grds. alle Einrichtungen, die zur Erreichung der Prädikatisierung notwendig sind, sog. „echte“ Kureinrichtungen. Ferner alle Einrichtungen, die geeignet sind, den oben genannten weit zu verstehenden Auslegungen zu erfüllen. Hier ist eine Vielzahl von Einrichtungen denkbar. Ursprünglich waren damit insb. Kur- und Wanderwege, Kurmittelhäuser und Kurparks und ähnliche Einrichtungen gemeint. Sie finden im Anhang dieses Überblicks eine Listung von möglichen Einrichtungen, die natürlich nicht abschließend ist, aber als Anhaltspunkt dienen kann. Abschließend könnte man auch formulieren, dass all die Einrichtungen in den Bereich 1 fallen, die der touristischen Infrastruktur der Gemeinde dienen.

Bereich 2: allgemeine Einrichtungen, die allen zu Gute kommen

Hier sind die Übergänge zum Bereich 1 teilweise fließend, aber im Grundsatz fallen hier Einrichtungen darunter, die der allgemeinen Infrastruktur einer Gemeinde dienen. Hierzu zählen insbesondere Einrichtungen der Grundversorgung (Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung), der allgemeinen Daseinsvorsorge, aber auch allgemeine Maßnahmen der Landschaftspflege oder Gemeindeverschönerung. Solche Einrichtungen sind grundsätzlich nicht über die Kurabgabe zu refinanzieren, zumal einige der genannten

Einrichtungen mit einer eigenen Abgabe refinanziert werden (z.B. Abwassergebühren). „Lediglich dann, wenn solche Einrichtungen im Hinblick auf die Kur- und Erholungsfunktion errichtet und betrieben bzw. mit zusätzlichen Angeboten für Kurgäste ausgestattet oder die Einrichtungen fremdenverkehrsbedingt größer errichtet und mit zusätzlichen Einrichtungen versehen werden, z.B. bei Hallen- und Freibädern etwaige Moorbecken usw., können sie in die Erhebung der Kurtaxe anteilig einbezogen werden.“³ Dieses Zitat aus einem Urteil verdeutlicht, wie individuell der Einrichtungsbegriff ausfallen kann.

Ein klassisches Beispiel von einer Einrichtung, die die Schwierigkeit von Gruppierungen verdeutlicht ist das Hallenbad. In einem typischen Kurort ist oftmals eine Therme, in der der Schwerpunkt auf Kummittelanwendungen liegt. Eine solches Hallenbad ist dem Bereich 1 zuzuordnen. So auch sicherlich die Themen in den Nord- und Ostseebädern. Ein Erholungsort, der seine Anerkennung der guten Luft zu verdanken hat, hat oftmals keine Therme, aber ggf. ein Hallenbad im Rahmen der Grundversorgung. Dieses Hallenbad ist eher dem Bereich 2 zuzuordnen und daher in aller Regel nur anteilig refinanzierbar, wenn z.B., dass Hallenbad zusätzliche Angebote für Touristen ausgestattet ist. Es kann aber auch dem Bereich 1 zugeordnet werden. Das kommt auf die individuelle Situation vor Ort ab.

Bereich 3: natürliche Einrichtungen

Die Einrichtungen des Bereichs 3 sind in aller Regel nicht umlegbar. Hierbei handelt es sich um natürliche Einrichtungen, wie z.B. natürliche Wege, Naturstrände, Badeseen, Luft, Sonnenstrahlen etc. Es scheitert insoweit schon daran, dass diese Einrichtungen der Gemeinde gehören. Die genannten Sachen sind sozusagen für alle da und sind Gemeindegebrauch. Diese Grundannahme findet sich auch in vielen landesrechtlichen Vorschriften wieder, wo der Allgemeingebrauch diverser Naturgegebenheiten geregelt wird, die oftmals im Widerspruch zur Kurabgabe stehen. Wichtig ist auch das Urteil vom BVerwG vom 13. September 2017, Az. 10 C 7.16, welches den Gemeindegebrauch wie folgt zusammenfasst: „Alle Menschen haben das Recht, den Strand unentgeltlich zu betreten, sich dort aufzuhalten, dort spazieren zu gehen und zu baden.“

Erst wenn die Gemeinde besondere Vorkehrungen trifft (z.B. Aufstellen von Ruhebänken, Bewirtschaftung etc.) können diese zusätzlichen Vorkehrungen auf die Kurabgabe umgelegt werden. Diese Einrichtungen fallen jedoch dann in den Bereich 1. Auch unter Bereich 3 fallen fremde Einrichtungen, die nicht der Gemeinde gehören. Diese Einrichtungen sind in aller Regel nicht über die Kurabgabe umlegbar, dies soll auch für Zuschüsse und Spenden oder ähnliche Aufwendungen gelten. Dies machen wir anders, wenn sonst die Gemeinde die betreffende Einrichtung betreiben würde.

³ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 14. September 2017, Az. 2 S 2439/16

Fazit

Eine klare und scharfe Darstellung aller umlagefähiger Einrichtungen ist damit nicht möglich. Es kommt auf die örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Gemeinde an. Seien Sie ruhig mutig und verstehen den Einrichtungsbegriff eher weit.

Sammlung der Kosten:

Wenn Sie den Kreis der Einrichtungen festgelegt haben, können Sie auf dieser Grundlage die umlagefähigen Kosten, die Sie über die Kurabgabe refinanzieren können, errechnen. Als Grundlage können Sie die Aufwendungen der letzten drei Haushaltsjahre heranziehen. Bitte diese aber nur als Orientierungspunkt nehmen. Wir kalkulieren eine Kurabgabe für die Zukunft. Daher muss eine Prognose erstellt werden, die sich zwar an der Vergangenheit orientieren kann, aber auch die schon feststehenden Kosten des Kalkulationszeitraums berücksichtigen darf und soll.

Erklärung zur Liste:

Die Zuordnung basiert auf Urteilen und Kommentaren. Diesen liegen meist Fälle konkreter Gemeinden zu Grunde. Die Einteilungen hängen von der Stärke der touristischen Prägung der Gemeinde ab. Unterstrichene Beispiele aus Bereich 1 bzw. 2 können auch unter Bereich 2 bzw. 1 fallen, nämlich dann, wenn es sich nicht um touristische Infrastruktur (dann Bereich 1), sondern um allgemeine Infrastruktur (dann Bereich 2) handelt. Fett geschriebene Beispiele unter Bereich 1 bzw. 3 können ggf. unter Bereich 3 bzw. 1 fallen, nämlich dann, wenn es Allgemeingebrauch (Bereich 3) ist. Erst wenn zusätzliche Aufwendungen betrieben werden kann diese Einrichtung in Bereich 1 fallen.

Bereich 4: fremde Einrichtungen

Fremde Einrichtungen sind solche, die nicht der Gemeinde gehören. Bis zur Gesetzesänderung durften diese Einrichtungen nicht über die Kurabgabe umgelegt werden, gleiches gilt auch für Zuschüsse und Spenden oder ähnliche Aufwendungen. Mit der Gesetzesänderung und dem oben genannten Urteil sind in Zukunft auch solche Einrichtungen umlegbar, auch im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit. Wo die Gerichte die Grenze ziehen, bleibt abzuwarten.

Diese Liste ist nicht abschließend. Abschließend lässt sich zusammenfassen. Faustformel: Alle Kosten der Gemeinde sind abgabefähig, die für den Gast in dem Ort anfallen, soweit es um die Schaffung von Erholungszwecken geht. Alle Leistungen, die für die Unterhaltung des Gastes im Ort anfallen, sind abgabefähig. Gleiches gilt für alle Einrichtungen, die diese Erholung fördern.

Bereich 1: in aller Regel abgabefähig⁴

Diese Einrichtungen sind abzüglich des Eigenanteils zu 100 % über die Kurabgabe refinanzierbar.

- Kurkonzerte, sowie Konzerte jeglicher Art
- Ruhebänke, sowie alle Erholungsmöglichkeiten, die eine Gemeinde vorhält
- Liegewiesen
- Spielanlagen, insb. Trimm-Dich-Pfade und Barfussanlagen
- Sportanlagen und Einrichtungen, sofern Sie überwiegend touristisch genutzt sind, sonst ggf. Bereich 2
- Reitanlagen, sofern Sie überwiegend touristisch genutzt sind, sonst ggf. Bereich 2
- Freizeitanlagen
- Kurwege, sowie Wanderwege
- Heilquellen und Moore
- Kurhaus
- Trink- und Wandelhallen
- Badeanlagen (keine natürlichen, es muss etwas „da“ sein)
- Inhalatorien
- Kurpark, sowie alle weiteren Parkanlagen, die Erholungszwecken dienen
- Lese- und Schreibsäle
- Unterhaltende Veranstaltungen jeglicher Art, die nicht nur für Einheimische sind (Heimatabende, Vorträge)
- Ausflugs- und Wanderveranstaltungen
- Kurverwaltung
- Tourismusinformation, sowie jede weitere Betreuung des Gastes durch die Gemeinde
- Aufenthalts- und Gesellschaftsräume, sofern Sie überwiegend touristisch genutzt sind, sonst ggf. Bereich 2
- Promenaden und alle Bereiche, die extra für Touristen dargeboten werden

⁴ Hier gibt es eine Vielzahl von Urteilen. Folgende Urteile beschäftigen sich intensiv mit umlagefähigen Einrichtungen:

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 14. September 2017, Az. 2 S 2439/16, Rn. 86

VG Bayreuth, Urteil vom 18. Februar 2015, Az. B 4 K 13.659, Rn. 29

Auch die Kommentare von Driehaus (§ 11 Rn. 22 ff.) und von Herrn Holz § 11, 2.7.1. beschäftigen sich damit.

6



- Touristische Radwege
- Kurorchester oder andere musikalischen Sachen
- Theaterveranstaltungen jeglicher Art
- öffentliche Toiletten im touristischen Bereichen
- Schautafeln, Infotafeln, touristische Beschilderungen
- Infomaterial, auch in digitaler Form (Apps)
- Touristische Spielplätze, siehe auch Bereich 2
- Museen oder andere Ausstellungen

Bereich 2: in aller Regel nur anteilig refinanzierbar

Der Bereich 2 zeichnet sich dadurch aus, dass diese Einrichtungen nur anteilig refinanzierbar sind. Streng genommen nur insoweit, wie sie mit zusätzlichen Angeboten für Kurgäste ausgestattet oder die Einrichtungen fremdenverkehrsbedingt größer errichtet und mit zusätzlichen Einrichtungen versehen werden. Das bedeutet, dass streng genommen diese Einrichtungen in zwei Teile aufgeteilt werden müssen. Einen für die Daseinsvorsorge und einen für den Kurbereich.

- Allgemeine Maßnahmen der Stadtverschönerung und Landschaftspflege
- Allgemeine Infrastruktur einer Gemeinde (Einrichtungen der allgemeinen Daseinsvorsorge), sofern größer eingerichtet für Tourismus:
 - Allgemeine Sportanlagen
 - Hallen- und Freibäder
 - Spielplätze
- Öffentlicher Personennahverkehr

Bereich 3: in aller Regel nicht umlagefähig

- Gelegenheit zum Luft- und Sonnenbaden
- Allgemeingebrauch, der sich in landesrechtlichen Vorschriften wiederfindet und eine unentgeltliche Nutzung erlaubt, insbesondere Baden, Wandern, Wasser- und Eissport. Von Land zu Land unterschiedlich:
 - MV: Baden, Wasser- und Eissport, Wandern am Strand, Zugang zum Strand
 - SH: Baden, Wasser- und Eissport, Betretungs- und Aufenthaltsrecht Meeresstrand
 - Bayern: Alle Teile der freien Natur, insbesondere Wald, Bergweide etc.
- Erholungsmöglichkeiten, die von der Natur aus geboten werden.

Bereich 4: in aller Regel wie in den Bereichen 1 – 3 umlegbar

In diesem Bereich ist noch vieles ungeklärt. Mit der Gesetzeserweiterung sind Zuschüsse an fremde Einrichtungen nunmehr erlaubt. Im Prinzip gilt das bereits für die Gemeinde in den Bereichen 1 – 3 Geschriebene. Sofern ein privater Einrichtungen der oben genannten Bereiche betreibt, dürfen Sie diese Einrichtungen über Zuschüsse oder ähnliche Leistungen in die Kalkulation mit aufnehmen. Dies dürfte auch für Einrichtungen anderer Gemeinden im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit gelten. Wo die Gerichte die Grenzen ziehen, bleibt abzuwarten. Wichtig ist insoweit, dass natürlich auch für fremde Einrichtungen das KAG gilt. Sie müssen immer die allgemeinen Grundsätze beachten und müssen insb. sicherstellen, dass sich Dritte nicht über die Kurabgabe bereichern. Hier muss die Gemeinde die Notwendigkeit der Aufwendungen genau prüfen.

Praxisrelevant dürften sicherlich Zuschüsse an private Betreiber von Museen oder Badeanstalten sein, sowie Leistungen (wie z.B. Rabatte), die über die Kurabgabe gewährt werden.

Bitte beachten Sie, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.